

**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

**Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Schwerpunkt  
„Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulik-  
flüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe“  
im Rahmen des Markteinführungsprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“**

**1.   Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die in Deutschland eingesetzten Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten werden fast ausschließlich auf Basis fossiler Rohstoffe hergestellt und sind überwiegend biologisch schwer abbaubar.

Als Alternativen wurden in den vergangenen Jahren biogene Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe entwickelt, die biologisch schnell abbaubar sind. Heute stehen für vielfältige Anwendungen praxistaugliche Lösungen zur Verfügung, mit denen aufgrund der schnellen biologischen Abbaubarkeit die Möglichkeit besteht, einen wesentlichen Beitrag zur Umweltentlastung zu leisten.

Derzeit sind Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe auf Grund der geringen Marktanteile, der hohen Rohstoffpreise und der nicht ausgeschöpften Kostendegression erheblich teurer als konventionelle Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten.

Um diesen Produkten zu einer besseren Marktdurchdringung zu verhelfen, fördert das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Einsatz von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, durch einen finanziellen Anreiz für private, gewerbliche und kommunale Nutzer, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Stiftungen den Absatz von Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe nachhaltig auszuweiten. Dazu soll die Erstausrüstung von Maschinen und Anlagen mit biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten und die Umrüstung von Maschinen und Anlagen auf biogene Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten gefördert werden.

Mit der Ausweitung des Absatzes und der Vergrößerung des Marktanteils biogener Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten soll ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit geleistet werden und damit der Grundstein sowohl für eine nachfragebedingte Kostensenkung als auch die Weiterentwicklung der Produkte gelegt werden.

Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien regelmäßig überprüft, um sie gegebenenfalls der Marktentwicklung anzupassen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1. Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten, die im „Hersteller- und Produktverzeichnis für auf nachwachsenden Rohstoffen basierende Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ (kurz: Positivliste) aufgeführt sind. Der Einsatz erfolgt in neuen Maschinen und Anlagen („Erstausrüstung“) oder in gebrauchten Maschinen und Anlagen („Umrüstung“).

Neue Maschinen und Anlagen im Sinn dieser Richtlinie sind Maschinen und Anlagen, die eine Einsatzdauer von 100 Betriebsstunden noch nicht überschritten haben.

2.2. Förderfähig ist der Kauf der in der Positivliste aufgelisteten Produkte.

Die Förderung wird in Form eines Pauschalwertes pro Liter oder Kilogramm der eingesetzten Schmierstoffe oder Hydraulikflüssigkeiten multipliziert mit der Menge der eingesetzten Schmierstoffe oder Hydraulikflüssigkeiten gewährt.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Antragsberechtigt sind private, gewerbliche und kommunale Nutzer, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Stiftungen.

3.2. Zuwendungen werden den Eigentümern und Nutzern der Maschinen und Anlagen gewährt, in denen die biogenen Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe gemäß Nummer 2 eingesetzt werden sollen.

3.3. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller und Händler von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe, sowie Hersteller von Maschinen und Anlagen, die mit biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten ausgerüstet sind bzw. werden.

3.4. Nicht antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzer von hydraulischen Aufzugsanlagen.

3.5. Nicht antragsberechtigt sind Nutzer von Maschinen und Anlagen, die bereits mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten ausgerüstet waren.

3.6. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabeordnung 1977 abgegeben haben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Das Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.

4.2. Die Maschinen und Anlagen, für die eine Förderung gewährt wird, müssen in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden.

4.3. Der Weiterverkauf von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten, für die ein Zuschuss gewährt wurde, ist nicht zulässig und führt zum Wegfall der Förderfähigkeit und zur Rückzahlung der Zuwendung.

4.4. Beim Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten erfolgt eine Förderung nur in Verbindung mit dem Nachweis, dass die Erstausrüstung bzw. Umrüstung von einer Fachwerkstatt durchgeführt wurde.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1. Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Die Höhe der Förderung errechnet sich aus einem produktgruppenabhängigen Pauschalwert und einem maschinenspezifischen Kennwert:

$$\text{Zuwendung} = \text{Pauschalwert} \times \text{Kennwert}$$

Gegenstand der Förderung	Pauschalwert	Kennwert
Hydraulikflüssigkeit – Erstausrüstung	4,00 € / Liter	1,0 x Systemvolumen
Hydraulikflüssigkeit – Umrüstung, mobil	2,50 € / Liter	2,5 x Systemvolumen
Hydraulikflüssigkeit – Umrüstung, stationär	2,50 € / Liter	1,4 x Systemvolumen
Multifunktionsöl	2,50 € / Liter	2,5 x Systemvolumen
Motorenöl	2,40 € / Liter	2,0 x Motorfüllvolumen
Getriebeöl	3,20 € / Liter	1,0 x Getriebefüllvolumen
Verlustschmierung	1,20 € / Liter bzw. Kilogramm	1,0 x Jahresverbrauchsmenge

5.3. Die festgelegten maschinenspezifischen Kennwerte sind als Maximalwerte zu verstehen. In begründeten Einzelfällen können bei der Förderung auch geringere Werte verrechnet werden.

5.4. Im Fall der Erstausrüstung bzw. Umrüstung auf Hydraulikflüssigkeiten ist unter dem Systemvolumen das Volumen der Leitungen, Zylinder und des Vorratstanks der gesamten Hydraulikanlage zu verstehen.

5.5. Im Fall der Umrüstung auf Multifunktionsöle ist unter dem Systemvolumen das Volumen der Hydraulikanlage (s.o.) und des Getriebes zu verstehen.

5.6. Alle Pauschalwerte und Kennwerte werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an die Marktentwicklung angepasst.

5.7. Soweit ein gewerbliches Unternehmen Zuwendungsempfänger ist, ist die Förderung auf die im Rahmen der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen festgesetzten Grenzen (VO (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001, ABl. L 10/30 vom 13.01.2001) beschränkt. Die einem Zuwendungsempfänger nach der „De-minimis“-Regelung gewährte Förderung darf insgesamt 100.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5.8. Soweit ein Unternehmen aus dem Agrar- und Fischereisektor Zuwendungsempfänger ist, ist die Förderung auf die im Rahmen der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor festgesetzten Grenzen (VO (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 06.10.2004, ABl. L 325 vom 28.10.2004) beschränkt. Die einem Zuwendungsempfänger nach der „Agrar-De-minimis“-Regelung gewährte Förderung darf insgesamt 3.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5.9. Das bewilligte Vorhaben ist in einem Zeitraum von sechs Monaten vollständig abzuschließen (Laufzeit des Vorhabens). Bei der Auszahlung von Fördermitteln können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die innerhalb dieser Laufzeit angefallen sind.

5.10. Die Anforderung des festgelegten Förderbetrages muss innerhalb von sieben Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgen.

5.11. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln für die unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände ist nicht zulässig.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.2. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gemäß § 49 VwVfG widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht entsprechend dem Zweck verwendet wird.

6.3. Den Beauftragten des BMELV sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

6.4. Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den einzureichenden Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.

## **7. Verfahren**

7.1. Mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragt ist die

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Hofplatz 1

18276 Gülzow

Fax: 038 43 / 69 30 – 140

Internet: <http://www.bioschmierstoffe.info>, Email: [info@fnr.de](mailto:info@fnr.de)

7.2. Anträge auf Förderung sind auf dem mit Originalunterschrift versehenen Vordruck bei der FNR einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke, die „Positivliste - Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ sowie weitere Informationen, insbesondere zum Antragsverfahren, können unter vorstehend genannter Adresse aus dem Internet abgerufen bzw. per Fax oder Email bei der FNR angefordert werden.

7.3. Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge von der FNR erteilt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anträge können bis spätestens 31.12.2008 gestellt werden.

Bonn, den 24.10.2006

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Jürgen Ohlhoff